Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]

Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires

Band: 5 (1907)

Heft: 3

Artikel: Landwirtschaftliche Meliorationen im Kanton Baselland [Schluss]

Autor: Rebmann

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-179745

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

IV. Jahrgang № 3 15. März 1907

Zeitschrift

des

Vereins Schweizer. Konkordatsgeometer

Organ zur Hebung und Förderung des Vermessungs- und Katasterwesens

Jährlich 12 Nummern. Jahresabonnement Fr. 4.—

Unentgeltlich für die Mitglieder.

Redaktion: *J. Stambach, Winterthur.* | *Expedition:* *Geschwister Ziegler, Winterthur*

Landwirtschaftliche Meliorationen im Kanton Baselland.

Referat von Regierungsrat Rebmann in Liestal an der VII. Konferenz der schweiz. beamteten Kulturingenieure, Liestal 14. Oktober 1906.

(Schluß.)

Weil nun aber damals noch keine gesetzlichen Bestimmungen hierüber bestanden, suchten sich die beteiligten Grundeigentümer sonst zu helfen. So verbanden sich die Eigentümer der Grundstücke im ehemaligen Rebberg „Vorderberg", Gemeinde Oberwil, am 3. April 1892 zu einer förmlichen Gesellschaft und setzten in § 3 des Gesellschaftsvertrages folgendes fest: Jeder Gesellschafter gibt seinen Anteil am Vorderberg, wie er laut Kataster und Schatzung ihm zusteht, zur Neueinteilung an die Masse ab. § 4. Bei der Neueinteilung erhält jeder Gesellschafter nach verhältnismäßigem Abzuge für Wege und gemeinsame Anlagen seinen in die Masse gegebenen Anspruch an einem oder an möglichst wenigen und möglichst regelmäßigen Stücken wieder zurück.

Die gleichen Gründe, Rückgang des Weinbaues, weitgehende Parzellierung und Mangel an Wegen, führten in der Folge zu den 3 Regulierungen in der Gemeinde Pratteln und zur Regulierung in der Gemeinde Sissach, welche demgemäß auch, besonders die 2 ersten Regulierungen von Pratteln, eine ziemlich weitgehende Zusammenlegung ergaben.

Das Vorgehen von Oberwil fand dann zunächst Nachfolge in der benachbarten Gemeinde Therwil, wo Ende 1894 die Eigentümer des Wiesengeländes westlich der Birsigtalbahn ebenfalls eine Regulierung vereinbarten; sodann in größerm Maßstab in der Gemeinde Allschwil. Hier war 1891 die Neuvermessung des Gemeindebannes beschlossen, zu deren Durchführung eine sog. Marchkommission gewählt und dieser zur Pflicht gemacht worden, für „geeignete zweckmäßige Flureinteilung sowie Parzellenzusammenlegungen nach Kräften hinzuwirken". Teilweise gelang dies der Kommission und zwar wie in Oberwil vermittelst Abschlusses eines Gesellschaftsvertrages unter den Beteiligten für 2 größere Felder im nordöstlichen Teil des Gemeindebannes (Hegenheimer und Burgfelder Feld und Basler Mattfeld); auf diesen hat die Regulierung ohne wesentlichen Anstand ausgeführt werden können. Für ein 3. und 4. Feld (Mühleweg- und Baselwegfeld) verweigerten einige Beteiligte die Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages, und dieses Hemmnis hat damals nicht anders als durch Expropriation beseitigt werden können. Der Landrat hat der Marchkommission in Anwendung von § 9 und 39 der Verfassung von 1892 bewilligt, gegen 4 renitente Grundeigentümer für diejenigen Parzellen, mit welchen sie bei der in Ausführung begriffenen Regulierung nicht mitwirken wollten, die Expropriation in Anwendung zu bringen in der Weise, daß die fraglichen Parzellen gegen Entschädigung der Eigentümer in die Regulierungsmasse genommen und nach Durchführuug der Regulierung iu der neuen Lage und Gestalt zu gunsten des Unternehmens wieder veräußert werden durften. Aus diesem Vorgange wurde den Behörden, die sich damit zu befassen hatten, ohne weiteres klar, daß nun ohne Säumnis an die gesetzliche Ordnung der Regulierungen gegangen werden müsse; diese ist dann erfolgt in dem Gesetz von 1895.

Das Gesetz stimmt in den Hauptpunkten mit dem aargauischen und mit denjenigen der süddeutschen Staaten (Baden, Bayern, Hessen, Württemberg) überein, wie ja auch die Grundeigentumsverhältnisse dieser Länder vielfach mit den hierseitigen übereinstimmen. Es beschränkt sich auf die Regelung der Hauptpunkte und ist demnach kurz gefaßt, was insofern als Vorteil anzusehen ist, als bei dem Mangel an Erfahrungen in Regulierungssachen die Ausgestaltung des Verfahrens sich ganz nach den wirklichen Vorkommnissen und Bedürfnissen richten konnte.

Im einzelnen sei folgendes hervorgehoben:

Regulierungen sind nur statthaft für landwirtschaftlich benützten Boden des offenen Landes und nur zur Erleichterung der landwirtschaftlichen Benützung desselben, nicht etwa behufs Schaffung von Bauplätzen oder zu industriellen Zwecken; sie dürfen auch nicht ausgedehnt werden auf Haus- und Hofplätze, auf Gemüsegärten, Baumgärten, zusammenhängende Rebgelände, Privatwaldungen. Doch können derartige Grundstücke ausnahmsweise in eine Regulierung einbezogen werden und zwar auf dem Wege der Enteignung, wenn ein Regulierungsunternehmen ohne solchen Beizug nicht ausführbar wäre, nicht rationell genug gestaltet werden könnte. Ein Fall einer derartigen Expropriation ist seit Bestand des Gesetzes bis jetzt nicht vorgekommen. Wohl aber haben Beschwerden wegen Ausdehnung von Regulierungen auf Grundstücke, die vom Regulierungszwang ausgeschlossen sind, nicht nur die Regierung, sondern auch den Landrat und sogar das Bundesgericht beschäftigt.

Der Regulierungszwang, d. h. der Zwang zur Beteiligung an einer Regulierung, wie ihn das Gesetz gegenüber Renitenten ermöglicht, ist ein ziemlich weitgehender Eingriff in das sonst als unverletzlich garantierte Privateigentum; um so mehr muß darauf gehalten werden, daß das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen dafür in unzweifelhafter und zuverlässiger Form festgestellt werde und den Nichtzustimmenden jeglicher Grund zur Anfechtung einer Schlußabstimmung zum vornherein benommen sei. Bezweckt wird dies durch die Bestimmungen in § 1, 4 und 5 unseres Gesetzes und durch die dazu aufgestellten Formvorschriften über die Anfertigung des Verzeichnisses der beteiligten Eigentümer und Grundstücke, über die Einberufung zur Schlußabstimmung und über die Vornahme und Beurkundung der Schlußabstimmung. Diese Vorschriften, schon seit einigen Jahren zur Anwendung gebracht, haben sich bewährt und haben sich als ausreichend erwiesen, um die doch in erster Linie nötige rechtliche Grundlage für Regulierungsunternehmungen in unanfechtbarer Weise zu schaffen.

Nicht minder ist jedoch Gewicht zu legen und Sorgfalt zu verwenden auf die technische Grundlage, d. h. auf die Feststellung der Regulierungsmasse, auf Ermittelung von Fläche und Wert des bisherigen Besitzstandes, sowie auf den Ausweis über

die Verwendung der Regulierungsmasse, über die Zuteilung der daraus gebildeten neuen Parzellen. In dieser Beziehung ist, wie keineswegs verschwiegen werden soll, bei einigen unsrer Regulierungen und zwar schon bei der geometrischen Darstellung des bisherigen Besitzstandes nicht mit der nötigen Genauigkeit und Vollständigkeit gearbeitet worden, da oder dort etwa wegen Drängens der Beteiligten und der Vollzugskommission, die, nachdem eine Regulierung nach langen Vorverhandlungen endlich beschlossen war, nicht schnell genug an die Ausführung glaubten gehen zu können. Eine Bonitierung ist bei den ersten Regulierungen sogar ganz unterblieben, und es ist einfach nach der Fläche gerechnet und zugeteilt worden, was insoweit ohne Nachteil war, als die fraglichen Regulierungsgebiete meist von kleinerm Umfang waren, keine oder nur wenig Obstbäume enthielten und keine erheblichen Differenzen in der Bodenqualität aufwiesen. Aber in der Folge hat es sich gezeigt, daß gerade die mangelhafte Feststellung des bisherigen Besitzstandes zum größern Teil die Beschwerden veranlaßte, die dann im Auflageverfahren eingingen und deren Erledigung weder dem ausführenden Geometer noch der Vollzugskommission möglich war, sondern schließlich der Regierung zufiel.

Genaue Feststellung des bisherigen Besitzstandes, vermittelst Vermessung, wo nicht eine noch brauchbare Vermessung schon vorhanden ist, sowie Bonitierung sind nun durch die Vollzugsverfügungen zum Gesetz als unerläßlich bestimmt verlangt. Sie haben beispielsweise für die zur Zeit in Vorbereitung begriffene Regulierung III der Gemeinde Ettingen ergeben:

Gesamtfläche	ha	135.00.09
wovon *a)* bisherige gemeinsame Anlagen	„	3.47.33
b) 1159 Parzellen, 250 Eigentümern gehörend	„	131.52.76

Wert von *a)*	Fr.	1,001. 92
„ „ *b)*	„	405,655. 71
2020 Bäume	„	42,303. —
Gesamtwert	Fr.	448,960. 63

Von einer genauen Feststellung der Fläche und des Wertes des bisherigen Besitzstandes hängt zum Teil die Möglichkeit weitgehender Zusammenlegung ab, wie hier wohl nicht weiter erörtert zu werden braucht. Aber es ist doch ausdrücklich hervorzuheben, daß sie nur zum Teil hievon abhängt. Wo Zusammenlegung rein

technisch genommen ohne anders möglich gewesen wäre, ist sie bei den Beteiligten da und dort doch etwelchem Widerstreben begegnet, was aus den hierseitigen Verhältnissen des landwirtschaftlichen Betriebes zu erklären ist. In diesem wiegen die mittlern und Kleinbetriebe vor; die Besitzer solcher, zumal wenn sie etwa noch andern Beschäftigungen nachgehen, wollen dann ihren Grundbesitz doch nicht nur an einem Orte oder in einigen wenigen Stücken haben, sondern ziehen Verteilung auf verschiedene Fluren und Bodenbonitäten vor, eine Beobachtung, die ja auch bei süddeutschen Regulierungen gemacht worden ist.

Was die weitern Abschnitte des Regulierungsverfahrens anbelangt: Projektauflage, Geltendmachung von Einsprachen und deren Erledigung, Ordnung der rechtlichen Verhältnisse usw., so sei zunächst auf die §§ 13, 14, 18 und 19 des Gesetzes verwiesen. Unser Gesetz kennt nur zwei Auflagen mit peremptorischen Fristen für Geltendmachung von Einsprachen und mit bestimmten rechtlichen Folgen: einmal die Auflage der Pläne, Verzeichnisse und Tabellen über den bisherigen Besitzstand und gleichzeitig die Auflage des Neueinteilungsprojektes mit Zuteilungstabelle, d. h. mit dem Ausweis über die Verwendung der Regulierungsmasse; sodann die Auflage der Vermessungspläne, Verzeichnisse und Register über den endgültig festgestellten neuen Besitzstand, behufs Anerkennung der Richtigkeit der Vermessung und der Eigentumszuschreibung. Es scheint nun damit in Widerspruch zu stehen, wenn in den Vollzugsverfügungen zu § 7 verlangt ist, daß zu diesen zwei Auflagen eine dritte kommen, d. h. ihnen vorangehen soll, die Auflage des bisherigen Besitzstandes. Die bisherigen Erfahrungen haben dargetan, daß diese Auflage Bedürfnis und daß sie geeignet ist, vielen Einsprachen vorzubeugen. Sie kann nun allerdings nur den Zweck vorläufiger Information der Beteiligten haben und nicht von rechtlichen Folgen begleitet sein, so lange sie nicht durch das Gesetz selbst vorgeschrieben ist, das Gesetz wird aber gerade in diesem Punkte seinerzeit zu ergänzen sein. Eine allgemeine Durchsicht desselben und Anpassung an das neue Recht wird vorgenommen werden müssen, wenn einmal das einheitliche schweizerische Zivilrecht in Kraft sein wird.

Die Ordnung der rechtlichen Verhältnisse nach Durchführung einer Regulierung: Erwerb des Eigentums an den aus der Neueinteilung hervorgegangenen Parzellen, Übergang der Pfandrechte

usw. und Beurkundung dieser Vorgänge ist, wie auf der Hand liegt, von größter Wichtigkeit. Was unser Gesetz hierüber vorschreibt und die Art, wie die Vollziehung dieser Vorschriften geordnet ist, hat sich bis jetzt durchaus bewährt. Die hiefür erforderlichen Arbeiten sind aber für die Beamtungen, denen sie obliegen, die Bezirksschreibereien, jeweilen sehr mühevoll und zeitraubend, zumal bei Regulierungen größern Umfangs mit vielen Beteiligten und mit weitgehender Parzellierung des bisherigen Besitzstandes.

4. Weideverbesserungen.

Nach den Feldweganlagen, Entwässerungen und Regulierungen ist der Vollständigkeit halber eine weitere Kategorie von Meliorationen zu erwähnen, die Alp- oder Weideverbesserungen. Laut den Erhebungen des schweizerischen alpwirtschaftlichen Vereins bestehen im basellandschaftlichen Jura 78 Weiden mit 1018 Stößen und 1116 ha Fläche; 4 dieser Weiden gehören basellandschaftlichen Bürgergemeinden, eine dem Verband der basellandschaftlichen Viehzuchtgenossenschaften, zwei dem Bürgerspital Basel, die übrigen Privaten. Es haben nun ebenfalls während der letzten Jahre, angeregt durch die Inspektionen des schweizerischen alpwirtschaftlichen Vereins und die hiebei erteilten Ratschläge zwei Gemeinden, der Zuchtgenossenschaftsverband und ein Privater auf ihren Weiden umfangreichere Verbesserungen, bestehend in Entwässerungen, Säuberungen, Räumungen, Weganlagen, Wasserleitungen und Tränkeanlagen nach fachgemäß aufgestellten Projekten mit Beiträgen des Kantons und des Bundes ausführen lassen. Die Kosten dieser Verbesserungen betragen etwas über Fr. 27,000, die Beiträge des Kantons und des Bundes nahezu Fr. 7000.

Fassen wir nun das Mitgeteilte zusammen, so ergibt sich, daß seit 1893, ermöglicht und gefördert durch die Leistungen des Kantons und des Bundes, ausgeführt worden sind

	mit einer Kostensumme von
Feldweganlagen	Fr. 21,400
Entwässerungen	„ 42,700
Regulierungen	„ 450,000 [1]
Weideverbesserungen	„ 27,000
Total Meliorationen für	Fr. 541,100

[1]) Wobei die nahezu vollendeten, aber noch nicht abgerechneten Regulierungen von Schönenbuch und Reinach mit ihren Voranschlagssummen aufgenommen sind.

Der Kanton hat in der Mehrzahl der Fälle 25 %, für einige kleinere Weganlagen und Entwässerungen 20 % an die Kosten beigetragen. Die Gemeinden haben anfänglich nichts geleistet, in den letzten Jahren sind sie aber von den Beteiligten hiezu veranlaßt worden, seit diesen an einigen Beispielen klar geworden ist, daß der Bundesbeitrag sich zum gesetzlichen Maximum von 40 % erhebt, sofern die Gemeinde den nahezu zur Regel gewordenen 25 % des Kantons noch 15 % beifügt. Da hienach den Beteiligten effektiv nur noch 20 % der Kosten zu Lasten bleiben, macht sich in letzter Zeit fast ein Andrang von Meliorationsprojekten, besonders für Entwässerungen und Regulierungen, fühlbar, und es ist deshalb schon für einige solcher seitens der staatlichen Verwaltung Verschiebung verlangt worden, damit nicht das staatliche Budget mit den daherigen Beiträgen gegenüber den vielerlei andern finanziellen Anforderungen zeitweise überlastet werde.

Es ist zum Schluße noch ein Punkt zu berühren, auf den vielleicht Fragen aus der Mitte der Versammlung hinweisen möchten, die technische Bearbeitung all der verschiedenen Meliorationsprojekte. Mit Recht darf ja gefragt werden, ob all das Geld, das Kanton und Bund und Gemeinden mit den beteiligten Privaten aufgewendet haben, richtig verwendet worden sei, d. h. auf Grund von Vorlagen, die in jeder Beziehung den Anforderungen der Technik entsprachen und sonach geeignet waren, die Erreichung des gewollten Zweckes sicher zu stellen. In Antwort hierauf sei zunächst darauf hingewiesen, daß für sämtliche Gesuche um Bundesbeiträge an die Kosten von Meliorationen die durch Art. 44 und 45 der Vollzugsverordnung zum Landwirtschaftsgesetz verlangten Vorlagen: Beschreibung, Pläne und Kostenvoranschlag, eingegeben werden mußten; verlangt wird dies jeweilen auch ausnahmslos für Projekte, welche, wie kleinere Feldweganlagen, nur vom Kanton subventioniert werden.

Die erwähnten Vorlagen sind bis jetzt durch Geometer ausgearbeitet worden, da ja zu der Zeit, als hier die ersten Regulierungen und Entwässerungen an die Hand genommen wurden, die Zahl der schweizerischen Kulturingenieure noch klein war. Einzig die Verbesserungen auf der Jungviehweide der Gemeinde Liedertswil hat ein Schüler der Kulturingenieurschule am Polytechnikum unmittelbar nach Abschluß seiner Studien projektiert, den Weg nach der Jungviehweide „Stierenberg“ der Gemeinde

Bretzwil der Kantonsoberförster, da er zum Teil Waldweg ist. Für einige größere Unternehmungen hat uns der aargauische Kulturingenieur, Herr P. Basler, seinen bewährten Rat und seine Beihilfe zu teil werden lassen, indem er deren Notwendigkeit und Ausführbarkeit begutachtete und sie in generellen Vorprojekten skizzierte.

Für die große Mehrzahl der Gesuche folgte bisher nach deren Einreichung gemäß Anordnung des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements Prüfung durch einen Experten auf Ort und Stelle und je nach Befund die Aufstellung von Bedingungen bei Zuerkennung des Bundesbeitrages. Stets ist auch für sachkundige Aufsicht bei Ausführung der Entwässerungen gesorgt worden.

Die Verifikation der geometrischen Arbeiten bei Regulierungen besorgt unser Kantonsgeometer; ebenso die Kollaudation der Regulierungsarbeiten.

Das geschilderte Verfahren bietet, wie wohl nicht bestritten werden wird, hinlängliche Gewähr für technisch richtige Ausführung von Meliorationen jeder Art. Eine vor einiger Zeit gehaltene Nachfrage hat denn auch ergeben, daß mit den Entwässerungen überall der gewollte Zweck erreicht worden ist, und die durch die Regulierungen bewirkten Verbesserungen anerkennen jetzt unumwunden auch frühere Gegner, die, wie es etwa vorgekommen, nichts unterlassen hatten, um durch Beschwerden und Einsprachen die Ausführung oder vernünftige Gestaltung eines gegen ihren Willen beschlossenen Regulierungsunternehmens zu hemmen.

Die Meliorationen jeder Art werden in unserm Lande aus eigener Initiative der Beteiligten, wie oben schon angedeutet ist, ihren Fortgang nehmen, da sie noch an manchem Orte Bedürfnis sind. Die staatliche Verwaltung wird sie wie bisher nach den vorhandenen Mitteln fördern, sie wird auch ohne Zweifel zu geeigneter Zeit der Frage der Schaffung einer besondern Beamtung hiefür, d. h. der Anstellung eines Kulturingenieurs, näher treten.

Basismessung am Simplontunnel.

Zum Artikel in Nr. 2 dieser Zeitschrift sendet uns Herr Prof. Dr. Rosenmund folgende interessante Ergänzungen, die wir ihm auf's beste verdanken.